

Satzung der Gemeinde Selke-Aue über die Benutzung des Friedhofes

Präambel

Aufgrund der §§ 6 Abs. 1 und § 8 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA), (GVBl. LSA S. 105 vom 11.06.1991) hat der Gemeinderat Selke-Aue in seiner Sitzung am 26.05.2011 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Gemeinde Selke-Aue unterhält Friedhöfe in den Ortsteilen Hausneindorf, Heteborn und Wedderstedt. Die Friedhöfe werden im Folgenden als Friedhof bezeichnet.

(2) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Selke-Aue ihren Wohnsitz hatten. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Grabstellen werden nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben. Dem Erwerber einer Grabstelle wird ein nach den Bestimmungen dieser Satzung beschränktes Nutzungsrecht verliehen.

(4) Die Ruhezeit beträgt für alle Gräber 20 Jahre. Die Dauer der Liege- bzw. Ruhezeit zählt grundsätzlich ab der ersten Belegung einer Grabstelle. Jedes Grab kann um 3 x 5 Jahre käuflich nach erworben werden, sodass sich eine maximale Ruhezeit von 35 Jahren ergibt. In sachlichen Härtefällen sind Ausnahmen zulässig. Danach dürfen auf dieser Grabstelle erst dann weitere Beisetzungen erfolgen, nachdem die Grabfläche eingeebnet wurde und eine nochmalige Ruhezeit von 10 Jahren vergangen ist.

Auf jedes Einzelgrab dürfen vier Urnen bestattet werden.

(5) Ausgrabungen und Umbettungen richten sich nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweilig aktuellen Fassung.

§ 2

Ordnung auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der Gemeindebediensteten Folge zu leisten.

(2) Kinder im Alter unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

(3) Innerhalb des Friedhofes sind das Mitbringen von Tieren, das Lärmen und ungebührliches Verhalten, das Befahren der Wege und das Mitbringen von Fahrzeugen aller Art, das Beschmutzen und Beschädigen der Anlagen, Einrichtungen und Grabstätten, das Ablegen jeglichen Abraumes der Gräber auf Wege untersagt.

(4) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen, auch Totengedenkfeiern, bedürfen der Ausnahme Genehmigung der Gemeinde und sind spätestens 10 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 3

Grabstätten

(1) Auf dem Friedhof gibt es folgende Arten von Grabstätten:

- Einzelgrabstelle für Kinder bis zu 6 Jahren
- Einzelgrabstelle für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene
- Doppelgrabstelle für Erwachsene
- Familiengrabstelle
- Urnengrabstelle
- anonyme Grabstelle

(2) Die Tiefe der Gräber ist so herzurichten, dass die Bodendecke von der Oberkante des Sarges bis zur normalen Erdoberfläche 1 m beträgt.

(3) Bei Urnengräbern beträgt die Tiefe von der Oberkante der Urne bis zur normalen Erdoberfläche 0,40 Meter.

(4) Grabstätten sind mindestens 2 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Liegezeit zu unterhalten.

Die Nutzung kann bei fortgesetzter Zuwiderhandlung, trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung, entschädigungslos entzogen und die Grabstelle auf Kosten des Verfügungsberechtigten abgeräumt und eingeebnet werden.

§ 4

Grabgrößen

Auf dem Friedhof gelten folgende Grabgrößen:

(1) Ortsteil Hausneindorf

- Einzelgrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren
Maße: 1,20 m x 0,60 m
- Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene
Maße: 2,00 m x 1,00 m
- Doppelgrabstellen für Erwachsene
Maße: 2,00 m x 2,50 m
- Urnengrabstelle
Maße: 0,90 m x 0,70 m

(2) Ortsteil Heteborn

- Einzelgrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren
Maße: 1,20 m x 0,60 m
- Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene
Maße: 2,00 m x 1,00 m
- Doppelgrabstellen für Erwachsene
Maße: 2,00 m x 2,50 m
- Familiengräber
Maße: in Vervielfältigung angelehnt an die Größen für Einzel- und Doppelgrabstellen
- Urnengrabstelle
Maße: 1,00 m x 1,00 m

(3) Ortsteil Wedderstedt

- Einzelgrabstellen für Kinder bis zu 6 Jahren
Maße: 1,20 m x 0,60 m
- Einzelgrabstellen für Kinder über 6 Jahre und Erwachsene
Maße: 2,00 m x 1,00 m
- Doppelgrabstellen für Erwachsene

Maße: 2,00 m x 2,50 m

- Urnengrabstelle

Maße: 1,00 m x 1,00 m

Für alle Ortsteile gilt:

Die Höhe der Hügel darf bei allen neu anzulegenden Gräbern 15 cm nicht übersteigen. Zwischen einzelnen Gräbern beträgt der Abstand mindestens 30 cm. Es wird der Reihe nach beigesetzt. Das Freihalten einzelner Grabstellen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6

Grabmale

(1) Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie deren Veränderung ist nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

(2) Die Größe der Grabmale darf bestimmte Maße nicht überschreiten: Kernmaße der Grabmale:

1. Kindergräber	Höhe: 60 - 80 cm	Breite: 40 - 50 cm
2. Einzelgräber	Höhe: 90 - 100 cm	Breite: 40 - 50 cm
3. Doppelgräber	Höhe: 80 - 100 cm	Breite: 80 - 100 cm
4. Familiengräber	Höhe: 80 - 100 cm	Breite: 80 - 100 cm

§ 7

Gärtnerische Gestaltung

(1) Alle Grabstätten sind in einer dem Friedhof würdigen Weise gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.

(2) Die Bepflanzung der Grabstellen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(3) Die Bepflanzung der restlichen Teile des Friedhofes ist einzig der Friedhofsverwaltung vorbehalten.

§ 8

Härtefallklausel

In begründeten Einzelfällen kann von der Durchsetzung einzelner Satzungsvorschriften abgesehen werden, wenn eine sachliche Härte besteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 6 Abs. 7 GO LSA begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Ausgrabungen oder Umbettungen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung veranlasst;
2. den Verboten aus § 2 Abs. 3 zuwiderhandelt;
3. entgegen § 2 Abs. 4 ungenehmigte Veranstaltungen durchführt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen außer Kraft:

- die Satzung der Gemeinde Hausneindorf für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2009
- Satzung der Gemeinde Heteborn für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2009
- Satzung der Gemeinde Wedderstedt für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde und aller seiner Einrichtungen in Form der 5. Änderungssatzung vom 22.01.2010

Selke-Aue, 01.06.2011



Sabine Friebe
Bürgermeisterin der Gemeinde Selke-Aue

